

# Statuten

## der Internationalen Union für Speläologie

Beschlossen von der Generalversammlung beim 4. Internationalen Kongress für Speläologie (Laibach 1965), abgeändert:

- beim 5. Internationalen Kongress für Speläologie (Stuttgart 1969),
  - beim 7. Internationalen Kongress für Speläologie (Sheffield 1977),
  - und beim 12. Internationalen Kongress für Speläologie (La-Chaux-de-Fonds, 1997).
- (Übersetzung ins Deutsche: Dr. Fritz Oedl, Durchsicht: Dr. Hubert Trimmel)

### Artikel 1: Ziel der Union

Die Internationale Union für Speläologie hat die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Speläologen aller Länder und die Koordinierung ihrer Tätigkeiten auf internationaler Ebene zum Ziel.

### Artikel 2: Mitglieder der Union

- a) Die Internationale Union für Speläologie ist eine Vereinigung von Personen (nationalen Delegierten), die berechtigt sind, die Speläologen der Mitgliedsländer der Union zu vertreten.
- b) Die Speläologen jedes Mitgliedslandes haben auf eine ihnen zweckmäßig erscheinende Art und Weise zwei Delegierte ihres Landes zu nominieren, von denen der eine Vollmitglied und der andere Ersatzmitglied der Union ist. Die beiden Delegierten stellen das Bindeglied zwischen dem Büro der Union und der Gesamtheit der Speläologen des jeweiligen Landes dar, insbesondere in Fragen der Information, Dokumentation und Finanzierung der Union.
- c) Jedes Mitglied (jeder Delegierte) behält seine Funktion für die Zeit zwischen zwei Generalversammlungen der Union. Jedes Land kann bei Ablauf der Funktionsperiode das Voll- und das Ersatzmitglied in ihrer Funktion bestätigen oder ein anderes Voll-, beziehungsweise Ersatzmitglied bestellen. Diese Bestellung ist dem Büro der Union vor Eröffnung der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- d) Institutionen, die sich für die Entwicklung der Speläologie und die Tätigkeiten der Union interessieren, können sich der Union auf Grund eines schriftlichen Ansuchens anschließen.
- e) Die der Union angeschlossenen Institutionen benennen einen Repräsentanten für die Union, der deren außerordentliches und nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Dieser Repräsentant hält die Kontakte mit dem Büro aufrecht und garantiert den Informationsaustausch zwischen der angeschlossenen Institution und dem Büro.
- f) Mitgliedsländer und angeschlossene Institutionen, die mit der Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrages unentschuldigt mehr als fünf Jahre in Verzug sind, werden vom Büro ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **Artikel 3: Büro der Union**

- a) Bei jeder Generalversammlung wählen die Vollmitglieder (oder im Falle von deren Verhinderung die jeweiligen Ersatzmitglieder) in geheimer Abstimmung ein Büro, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Generalsekretär, der auch die Aufgaben des Kassiers wahrzunehmen hat, und aus beigeordneten Sekretären, deren Anzahl von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) Die Mitglieder des Büros müssen amtierende Mitglieder (Voll- oder Ersatzmitglieder) oder Personen sein, die von der Generalversammlung vorgeschlagen oder empfohlen werden. Sie müssen alle jeweils verschiedenen Ländern angehören.
- c) Die Wahl jedes Mitglieds des Büros erfolgt im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist das Stimmenverhältnis des ersten Wahlganges entscheidend; ist auch dieses gleich, so gilt der jeweils ältere Kandidat als gewählt.
- d) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die beigeordneten Sekretäre sind in den gleichen Funktionen in unmittelbarer Aufeinanderfolge nur einmal zur Wiederwahl zugelassen. Der Generalsekretär ist unbeschränkt zur Wiederwahl zugelassen.
- e) Bei Freiwerden der Funktion des Präsidenten werden seine Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung durch den älteren Vizepräsidenten wahrgenommen. Bei Freiwerden der Funktion des Generalsekretärs werden seine Aufgaben von einem provisorischen Generalsekretär wahrgenommen, der vom Büro bestellt wird.
- f) Das Büro vertritt die Union nach außen; es fasst die für die administrativen Aufgaben erforderlichen Beschlüsse zwischen den Kongressen (Generalversammlungen).
- g) Das Büro prüft (falls erforderlich mittels Korrespondenz) alle Vorschläge zu internationalen Treffen, die unter der Schirmherrschaft der Union stattfinden sollen. Derartige Treffen dürfen nicht in den Jahren stattfinden, in denen ein Internationaler Kongress für Speläologie abgehalten wird. Die Gesamtheit aller Fragen, die sich auf die Speläologie beziehen, ist bei den Internationalen Kongressen für Speläologie zu behandeln.
- h) Das Büro hält den Informationsfluss innerhalb der Union aufrecht.

## **Artikel 4: Generalversammlungen**

- a) Die Union hält ihre Generalversammlungen im Laufe jedes Internationalen Kongresses für Speläologie ab und hört die Berichte des Präsidenten und des Generalsekretärs. Bei der Entlastung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
- b) Die Delegierten jener Mitgliedsländer, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung ihre Mitgliedsbeiträge mehr als drei Jahre schulden, verlieren ihr Stimmrecht.
- c) Im Laufe der Generalversammlung wählt die Union mit der relativen Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder (oder Ersatzmitglieder) aus den vorliegenden

Bewerbungen jenes Land, das mit der Organisation des nächsten Internationalen Kongresses betraut wird. Falls im Laufe eines Kongresses keine Bewerbung vorliegt oder falls das gewählte Land die Bewerbung zurücklegt, kann das Büro neue Bewerbungen anfordern und anschließend alle Mitglieder im Korrespondenzwege konsultieren. Die Wahl erfolgt dann mit der relativen Mehrheit der Stimmen, die innerhalb der vom Büro festgesetzten Frist eingehen.

- d) Über Initiative des Büros oder auf Grund eines ans Büro gerichteten Verlangens von mindestens 10% der Mitglieder der Union kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zu den Punkten der Tagesordnung können sich die Mitglieder schriftlich äußern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Die Generalversammlung genehmigt die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees.
- f) Die Generalversammlung kann über Vorschlag des ausscheidenden Büros den ausscheidenden Büromitgliedern Ehrentitel verleihen.

## **Artikel 5: Funktion der Union**

- a) Das Büro ist der Generalversammlung verantwortlich. Die Tätigkeit des Büros wird durch eine Geschäftsordnung im Einklang mit den Statuten geregelt. Die Geschäftsordnung legt die Rechte, Befugnisse und Aufgaben jedes Büromitglieds fest.

Das Büro entscheidet über die Schaffung ständiger oder befristet tätiger Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die mit dem Studium bestimmter Probleme befasst sind, sowie von Komitees für nicht wissenschaftliche Fragen. Diese Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees umfassen alle Speläologen, die daran teilzunehmen wünschen. Bei ihrer Konstituierung während eines Kongresses oder einer internationalen Tagung wählen sie einen Präsidenten, der dem Büro gegenüber für Kommission, Arbeitsgruppe oder Komitee jeweils verantwortlich ist. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees müssen das Büro über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten. Falls diese Tätigkeit für unzureichend oder gegenstandslos erachtet wird, kann das Büro die erforderlichen Maßnahmen zur Verstärkung oder zur Einstellung der Tätigkeit von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Komitees treffen.

- c) Das Büro entscheidet über die Zulassung von der Union angeschlossenen Institutionen.
- d) Die offiziellen Sprachen der Union sind jene der Internationalen Kongresse für Speläologie (Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch und Russisch).
- e) Die finanziellen Mittel der Union werden aufgebracht:
  - 1) durch einen individuellen Beitrag aller Teilnehmer an den Internationalen Kongressen für Speläologie und an allen sonstigen unter der Patronanz der Union durchgeführten internationalen Tagungen. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt und von den Veranstaltern derartiger Kongresse und Tagungen zusammen mit den Teilnahmegebühren eingehoben.
  - 2) durch die Jahresbeiträge der speläologischen Verbände der Mitgliedsländer der Union oder von offiziellen oder privaten Institutionen.
  - 3) durch Jahresbeiträge der der Union angeschlossenen Institutionen.

- 4) durch außerordentliche Zahlungen aus verschiedenen Quellen (öffentliche oder private Institutionen, wissenschaftliche oder kommerzielle Gesellschaften) unter der Voraussetzung, dass diese Beiträge die ideelle Situation der Union nicht beeinträchtigen.
  - 5) durch den Verkauf verschiedener der Union angebotener oder unter ihrer Kontrolle hergestellter Publikationen.
  - 6) durch andere der Union zugedachte Schenkungen und Legate.
- f) Der Generalsekretär ist befugt, sämtliche Finanzmittel der Union zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Büros zu verwalten. Er hat eine Buchhaltung zu führen, für die er verantwortlich ist, und die bei der Generalversammlung von zwei Rechnungsprüfern geprüft wird, die von der Generalversammlung aus den Delegierten anderer Länder als jenem des Generalsekretärs und Kassiers gewählt werden.

## **Artikel 6: Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees**

- a) Die (wissenschaftlichen) Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die (nicht wissenschaftlichen) Komitees unterstehen dem Büro.
- b) Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees haben folgende Struktur:
- 1) Für den Schutz, die wissenschaftlichen Untersuchungen, die praktische Forschung, die Dokumentation und die Schulung bestehen Departements (Abteilungen). Der Vorsitzende eines Departements wird von den Präsidenten der diesem angehörenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen nominiert und von der Generalversammlung bestätigt. Er ist für die Übermittlung des Berichts und der Vorschläge dieser Kommissionen und Arbeitsgruppen an die Union zur späteren Weiterleitung an die UNESCO verantwortlich.
  - 2) Kommissionen sind mit bestimmten Problemstellungen befasst und können nach vier Jahren von der Generalversammlung neuerlich bestätigt werden.
  - 3) Die Umwandlung einer Arbeitsgruppe zu einer Kommission muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- c) Für die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees gibt das Büro folgende Empfehlungen:
- 1) Die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees soll in möglichst einfacher Form organisiert werden.
  - 2) Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees sollten im allgemeinen für ihre Tätigkeit keiner formellen Abstimmung bedürfen.
  - 3) Falls eine formelle Abstimmung erforderlich sein sollte, so hat sie auf der Grundlage einer Stimme für jedes Mitgliedsland zu erfolgen, das an den Arbeiten der Kommission oder Arbeitsgruppe, beziehungsweise eines Komitees aktiv teilnimmt.
  - 4) Wenn eine Kommission, eine Arbeitsgruppe oder ein Komitee in einem Mitgliedsland eine Tätigkeit entfalten will, so hat sie dies dem Generalsekretär der Union mitzuteilen, um das Einverständnis der speläologischen Organisationen des betreffenden Landes durch dessen nationalen Delegierten zu erwirken.
- d) Die Mitglieder des Büros sind ex officio Mitglieder aller Kommissionen, Arbeitsgruppen und Komitees, jedoch ohne Stimmrecht.

## **Artikel 7: Abänderung der Statuten und Streitfälle**

- a) Jeder Antrag auf Änderung der Statuten der Union ist spätestens sechs Monate vor der beim nächstfolgenden internationalen Kongress abzuhaltenden Generalversammlung der Union schriftlich bei deren Büro einzubringen. Diese Anträge werden ebenso wie jene, die Statutenänderungen der Kongresse betreffen, von einer Statutenkommission geprüft und dann der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Falls Änderungswünsche, die für die internationale Speläologie wesentlich sind, in der Zeit zwischen den Internationalen Kongressen für Speläologie vorgelegt werden, wird die Abstimmung darüber bei einer außerordentlichen Generalversammlung durchgeführt. Die Mitglieder können sich zu den Fragen der Tagesordnung schriftlich äußern. Beschlüsse darüber werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Bei Streitfällen über die Interpretation der vorliegenden Statuten ist der französische Text allein maßgebend.